

# Ministerialblatt

## für das Land Sachsen-Anhalt

Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle (MBI. LSA Grundaussgabe)  
University of Art and Design

R	K	PR M	PR L
28. Jahrgang		PR K	Magdeburg, den 22. Januar 2018
	23. Jan. 2018		Nummer 2
AR	ZZ	GS	FB K
DP	AL	SB	FB D

### INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

<p>I.</p> <p>A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur</p> <p>B. Ministerium für Inneres und Sport</p> <p>C. Ministerium für Justiz und Gleichstellung</p> <p>D. Ministerium der Finanzen</p> <p>E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration</p> <p>Erl. 1. 1. 2018, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln</p>	<p>des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung ..... 29 (zu: 87)</p> <p>F. Ministerium für Bildung</p> <p>G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung</p> <p>Bek. 18. 7. 2017, Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle ..... 30</p> <p>Bek. 11. 12. 2017, Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Fünfte Änderung ..... 35</p> <p>H. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie</p> <p>I. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr</p>
---	--

### E. Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration

87

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigungen durch die Entwicklung eines örtlichen Teilhabemanagements aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds des Landes Sachsen-Anhalt; Zweite Änderung**

**Erl. des MS vom 1. 1. 2018 – 31-122**

**Bezug:**

RdErl. des MS vom 1. 6. 2016 (MBI. LSA S. 331), geändert durch RdErl. vom 20. 12. 2016 (MBI. LSA S. 62)

- I.
1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:
    - a) Nummer 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Satz 2 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
      - bb) In Satz 4 Buchst. f werden die Wörter „im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt“ durch die Wörter „in der Kommune“ ersetzt.
    - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Landkreise und kreisfreie Städte“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
    - c) In den Nummern 4.2 und 4.3 werden jeweils die Wörter „Landkreise und kreisfreien Städte“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
    - d) In Nummer 4.6 werden die Wörter „den Landkreis oder die kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „die Kommune“ ersetzt und die Wörter „dem oder“ gestrichen.

- e) In Nummer 5.3.2 werden die Wörter „Landkreisen und kreisfreien Städten“ durch das Wort „Kommunen“ ersetzt.
- f) In Nummer 6.2 werden die Wörter „jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt“ durch die Wörter „jede Kommune“ ersetzt.
2. Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt

## G. Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

### **Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

**Bek. des MW vom 18. 7. 2017 – 43-78220/19/HMG**

**Bezug:**

Bek. des MK vom 21. 2. 2006 (MBI. LSA S. 164), zuletzt geändert durch  
Bek. des MW vom 19. 12. 2013 (MBI. LSA 2014 S. 33)

Die am 31. 5. 2017 vom Senat beschlossene und am 18. 7. 2017 vom Ministerium gemäß § 54 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 12. 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. 2. 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), genehmigte Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle wird in der vom Senat der Hochschule am 1. 11. 2017 beschlossenen Fassung in der **Anlage** bekannt gemacht.

Die Bezugs-Bek. ist gegenstandslos.

#### **Anlage**

Gemäß § 54 Satz 2 und § 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600; 2011 S. 561, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94), hat der Senat der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle beschlossen, die Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle vom 21.02.2006, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 12/2006 vom 27.03.2006, geändert am 02.08.2010, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 22/2010 vom 16.08.2010, und geändert am 11.12.2013, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 2/2014 vom 20.01.2014, wie folgt neu zu fassen:

## **Grundordnung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Gliederung der Hochschule**

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“. Im nichtamtlichen Sprachgebrauch kann sie den internationalen Zusatz „University of Art and Design“ führen bzw. die Kurzform des Namens, die „BURG“, gebrauchen.
- (2) Die Hochschule führt als Dienstsiegel das nach einer Idee von Gerhard Marcks durch Herbert Post entwickelte Signet.
- (3) Die Hochschule hat ihren Sitz in Halle (Saale).
- (4) Zentrale Organe der Hochschule sind das Rektorat und der Senat.
- (5) Die Hochschule gliedert sich in den Fachbereich Kunst, den Fachbereich Design, die zentralen Betriebseinheiten und die zentrale Verwaltung.

### **§ 2**

#### **Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

- (1) Die Mitgliedschaft zur Hochschule bestimmt sich nach § 58 Abs. 1 HSG LSA.
- (2) Mitglieder der BURG sind:
  1. die Studierenden einschließlich der eingeschriebenen Promotionsstudentinnen und Promotionsstudenten,
  2. die Professorinnen und Professoren gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 HSG LSA,
  3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 HSG LSA,
  4. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 3 HSG LSA,
  5. die sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 52 HSG LSA.
- (3) Angehörige der BURG sind:
  1. das nebenberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie der Lehrbeauftragten,
  2. die im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren sowie die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
  3. die Privatdozentinnen und Privatdozenten, soweit sie keine Mitglieder sind sowie
  4. die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren,

5. die wissenschaftlichen, künstlerischen und studentischen Hilfskräfte sofern sie nicht Mitglieder nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sind.

6. Die Vertreterinnen und Vertreter des Amtes einer Hochschul-professorin oder eines Hochschulprofessors sind den Angehörigen gleichgestellt, sofern nicht im Einzelfall der Senat eine andere Regelung getroffen hat.

7. Wie Angehörige werden behandelt:

- a) aus dem Dienst nach Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern sie nicht schon als Angehörige genannt sind,
- b) Doktorandinnen oder Doktoranden und Stipendiatinnen oder Stipendiaten oder,
- c) Personen, denen die Würde einer Ehrendoktorin oder eines Ehrendoktors der BURG verliehen wurde,
- d) Ehrensatorinnen und Ehrensatoren nach § 11 Abs. 1 dieser Ordnung.

(4) Einzelne Angehörige wissenschaftlicher Einrichtungen, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen mit der Hochschule in Forschung und Lehre zusammenwirken, können, auf Antrag des mit der wissenschaftlichen Einrichtung zusammenarbeitenden Fachbereiches, durch Beschluss des Rektorates Mitgliedern der Hochschule, bei Nichtgewährung eines aktiven und passiven Wahlrechtes, gleichgestellt werden.

(5) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben das Recht, alle Einrichtungen der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Ordnungen zu nutzen.

### § 3

#### Selbstverwaltung

(1) Die Hochschule nimmt ihre Angelegenheiten der Selbstverwaltung gemäß § 55 HSG LSA unter der Rechtsaufsicht des Landes wahr.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht ihrer Mitglieder.

(3) Die Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Die Ablehnung der Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere aus gesundheitlichem oder dienstlichem Grund, möglich, der gegenüber dem jeweiligen Organ zu erklären ist, das abschließend entscheidet.

### § 4

#### Rektorat, Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Hochschule wird durch das Rektorat eigenverantwortlich geleitet. Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender
2. bis zu drei Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(3) Die Rektorin oder der Rektor leitet die Hochschule hauptberuflich. Die Rektorin oder der Rektor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals mit Ausnahme des sonstigen Personals gemäß § 2 Absatz 2 Punkt 5.

(4) Die Rektorin oder der Rektor wird von dem Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen auf Vorschlag der Findungskommission gewählt. Für die Wahl der Rektorin oder des Rektors verdoppelt sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder um die jeweils gewählten Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin oder des Rektors nimmt der Senat die Aufgaben der Findungskommission wahr.

(5) Eine Abwahl der Rektorin oder des Rektors ist nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum nach § 69 Abs. 7 Satz 5 HSG LSA möglich. Die Abwahl erfolgt durch den erweiterten Senat nach § 69 Abs. 9 Satz 2 HSG LSA.

(6) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt im Sinne der Landeshaushaltsordnung. Zu ihrem oder seinem Geschäftsbereich gehört die zentrale Verwaltung der Hochschule. Sie oder er ist die ständige Vertretung der Rektorin oder des Rektors in Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten und Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals.

### § 5

#### Senat

(1) Die Aufgaben des Senats werden durch § 67 HSG LSA bestimmt. Er beschließt die Grundordnung und ihre Änderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Der Senat kann zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, Stellung nehmen. Der Senat beschließt die Ordnungen der Hochschule, sofern sie nicht nach dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder der Grundordnung durch die Fachbereiche beschlossen werden.

(2) Darüber hinaus entscheidet der Senat über

1. die Wahl der Rektorin oder des Rektors auf Vorschlag der Findungskommission,
2. die Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren,
4. das Leitbild der Hochschule,
5. die Verleihung der Bezeichnung „Institut an der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle“.

(3) Dem Senat gehören stimmberechtigt an:

1. die Rektorin als Vorsitzende oder der Rektor als Vorsitzender,

2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach § 60 Nr.1 HSG LSA,
3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA,
4. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden nach § 60 Nr. 3 HSG LSA,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 60 Nr. 4 HSG LSA,
6. die Gleichstellungsbeauftragte nach § 72 Abs. 3 Satz 1 HSG LSA.

(4) Dem Senat gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Prorektorinnen oder die Prorektoren, sofern sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören; diese haben nur im Fall der Vertretung der Rektorin oder des Rektors Stimmrecht im Senat, sofern sie diesem nicht bereits stimmberechtigt angehören.
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Dekaninnen oder die Dekane der Fachbereiche, sofern sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studierendenrates, sofern die Sitzung hochschulöffentlich stattfindet,
5. die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte gemäß § 73 HSG LSA, sofern er oder sie nicht dem Senat bereits stimmberechtigt angehören.

(5) Der Senat der Hochschule tagt in der Regel hochschulöffentlich; § 64 HSG LSA wird entsprechend angewendet.

## § 6

### Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches vertritt den Fachbereich. Sie oder er ist Vorsitzende/r des Fachbereichsrates mit Stimmrecht. Sie oder er bereitet die Sitzungen vor und vollzieht die Beschlüsse. Die Dekanin oder der Dekan führt die laufenden Geschäfte des Fachbereiches sowie die ihm vom Fachbereichsrat zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

(2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches stellt sicher, dass das dem Fachbereich zugeordnete wissenschaftliche und künstlerische Personal und die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Verpflichtungen nachkommen. Unbeschadet der Aufgaben der Rektorin oder des Rektors trägt sie oder er Sorge dafür, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen. Diesbezüglich steht ihr oder ihm ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Fachbereichsrates gewählt.

(4) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans werden bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten des Fachbereichsrates gewählt. Diese haben nur im Fall der Vertretung des Dekans Stimmrecht im Fachbereichsrat, sofern sie diesem nicht bereits stimmberechtigt angehören. Die Entscheidung über die Anzahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter trifft der Fachbereichsrat. Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter nimmt die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.

## § 7

### Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören folgende Mitglieder stimmberechtigt an:

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 HSG LSA,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 2 HSG LSA,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 3 HSG LSA,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 HSG LSA,
6. die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches gemäß § 72 HSG Abs. 4 Satz 3 HSG LSA.

(2) Bei fehlender Mehrheit der Stimmen und Sitze bei den Vertreterinnen und den Vertretern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereichsrat ist diese durch eine gewählte Stellvertreterin oder einen gewählten Stellvertreter zu gewährleisten. Stellvertreter sind die Personen, auf die bei der Wahl kein Sitz im Gremium entfällt. Sie sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen. Kandidatinnen und Kandidaten für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind bereits vor der Wahl über die Möglichkeit, als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt zu werden, zu informieren.

(3) Die Mitglieder haben in allen Angelegenheiten Stimm-, Antrags- und Rederecht.

## § 8

### Kuratorium

(1) Zur Unterstützung der Interessen der Hochschule in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung der Hochschule in ihrer Arbeit wird ein Kuratorium gebildet. Es fördert die Profilbildung, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule.

(2) Dem Kuratorium gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Die

Wahl erfolgt durch den Senat. Das Ministerium hat das Vorschlagsrecht für ein Mitglied. Gewählt werden können Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Verwaltung und Politik, die mit dem Hochschulwesen vertraut sein sollen, wobei gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HSG LSA mindestens eines der Mitglieder dem Bereich der Wirtschaft zuzurechnen sein muss.

- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt drei Jahre.
- (4) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teil.

### **§ 9 Studierendenschaft**

- (1) An der Hochschule wird eine Studierendenschaft gebildet. Diese ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche Mitglied der Hochschule.
- (2) Die Studierendenschaft der BURG verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Sie gibt sich hierfür die notwendigen nach § 65 Abs. 3 und 4 HSG LSA Ordnungen.
- (3) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Hochschule und des Ministeriums. Sie erfüllt ihre Aufgaben nach dem geltenden Hochschulgesetz.

### **§ 10 Amtszeiten**

- (1) Die Wahlen der Kollegialorgane sowie der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorin oder des Prorektors und der Dekanin oder des Dekans finden im Sommersemester auf der Grundlage einer vom Senat beschlossenen Wahlordnung statt.
- (2) Die Amtszeiten der gewählten Mitglieder des Senates, der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorin oder des Prorektors und der Dekanin oder des Dekans betragen jeweils vier Jahre. Die Amtszeiten beginnen am auf die Wahl folgenden 1. Oktober. Die Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors, der Prorektorinnen und Prorektoren und der Dekanin oder des Dekans ist möglich.
- (3) Die Amtszeiten der Fachbereichsräte betragen vier Jahre. Die Wahlen finden im Sommersemester statt. Die Amtszeiten beginnen am auf die Wahl folgenden 1. Oktober.
- (4) Die Amtszeit der studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Kollegialorganen der Hochschule beträgt ein Jahr, die der Behindertenbeauftragten oder dem Behindertenbeauftragten beträgt zwei Jahre, die der Gleichstellungsbeauftragten zwei Jahre und die der anderen Mitgliedergruppen vier Jahre.
- (5) Falls es zu vorgezogenen Wahlen einer Rektorin oder eines Rektors, einer Dekanin oder eines Dekans kommt, so beginnt die Amtszeit mit sofortiger Wirkung und endet

mit dem Ende der Wahlperiode des jeweiligen Wahlgremiums.

### **§ 11 Ehrungen**

- (1) Zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Hochschule kann der Senat der Hochschule Persönlichkeiten auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors oder der Fachbereiche ernennen, die sich besondere Verdienste um die Entwicklung der Hochschule erworben haben.
- (2) Für Verdienste um die Hochschule kann der Senat der Hochschule die von Gustav Weidanz entworfene Medaille „Dank der Burg“ vergeben.
- (3) Die Hochschule verleiht in Verbindung mit dem Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale) den Gustav-Weidanz-Preis nach den vom Stifter festgelegten Kriterien.

### **§ 12 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren**

- (1) Personen, welche in ihrem Fach hervorragende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen aufweisen, können durch die Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs mit Senatsbeschluss zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellt werden.
- (2) Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sind berechtigt und verpflichtet, in angemessenem Umfang an der Hochschule zu lehren. Der Umfang ihrer Lehrverpflichtung beträgt in der Regel zwei Semesterwochenstunden. Sie können an einzelnen Forschungsvorhaben und künstlerischen Entwicklungsvorhaben mitarbeiten.
- (3) Das Verfahren zur Bestellung und deren Widerruf wird durch eine Satzung geregelt.

### **§ 13 Präsenzpflicht von Professorinnen und Professoren**

In der Vorlesungszeit eines jeden Semesters haben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ihr Lehrangebot entsprechend den Studienplänen und den durch die Fachbereiche festgelegten organisatorischen Regelungen zu erbringen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfüllen ihre Dienstpflichten in der Regel am Dienort, ausgenommen davon sind Dienstaufgaben, die aus sachlichen Gründen die Abwesenheit erfordern. Das Lehrangebot ist an mindestens drei Tagen pro Woche zu erbringen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Studienpläne oder andere zwingende organisatorische Regelungen dies erfordern. Die Ausnahmen sind von der Dekanin oder vom Dekan zu genehmigen. Die Dekaninnen oder Dekane haben Regelungen zu treffen, die eine angemessene Anwesenheit und Erreichbarkeit der Professorinnen oder Professoren auch außerhalb der Vorlesungszeit gewährleisten. Diese gilt in der Regel nicht für die Zeit des Erholungsurlaubes nach § 46 Abs. 7 HSG LSA. Für die Erfüllung der weiteren Dienstaufgaben, insbesondere die Wahrnehmung der Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und der Studienberatung, gilt das Gleiche. Ausnahmen kann die Dekanin oder

der Dekan im Einzelfall auf Antrag genehmigen. Über die Einhaltung dieser Regelung berichtet die Dekanin oder der Dekan der Rektorin oder dem Rektor jährlich.

#### **§ 14 Verfahren zur Beantragung einer Freistellung für ein Forschungs- oder künstlerisches Entwicklungsvorhaben**

Eine Freistellung hinsichtlich der Durchführung eines Forschungs- oder künstlerischen Entwicklungsvorhabens ist zu beantragen. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Freistellung sind von der Antrag stellenden Professorin oder dem Antrag stellenden Professor zu erfüllen (§ 39 HSG LSA). Der Antrag ist spätestens bis zum 30.04. oder bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das darauf folgende Semester an den jeweiligen Fachbereich zu stellen. Der Fachbereichsrat berät unter Vorstellung des Vorhabens über den Antrag. Von den Fachbereichen ist der Antrag mit einer Stellungnahme zu versehen, insbesondere zu der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzung, und im Semester vor Beginn des Freisemesters dem Rektorat zuzuleiten. Das Rektorat entscheidet über den Antrag. Über die Entscheidung ist der Senat zu informieren. Weiteres wird durch eine Ordnung geregelt.

#### **§ 15 Hochschulgrade**

(1) Die BURG verleiht die Hochschulgrade „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ an Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges der BURG. Form und Inhalt der Bachelor-, Master- oder Diplomurkunde und des Diploma Supplement sowie das Verfahren sind durch Satzung zu regeln.

(2) Zuständig für die Verleihung der Hochschulgrade ist das Rektorat.

#### **§ 16 Zentrale Betriebseinheiten**

(1) Die Hochschule hat als Dienstleistungseinrichtungen folgende zentrale Betriebseinheiten:

1. Zentrale Werkstätten
2. Hochschulrechenzentrum
3. Hochschuldruckerei
4. Hochschulbibliothek (mit Archiv und Sammlung)
5. Textilmanufaktur
6. Designhaus Halle
7. Hochschulgalerie

(2) Die zentralen Betriebseinheiten haben jeweils eine Leiterin oder einen Leiter.

(3) Zentrale Betriebseinheiten können durch Beschluss des Senats eingerichtet oder aufgelöst werden.

(4) Für die zentralen Betriebseinheiten kann die Hochschule Beiräte und Kommissionen durch Beschluss des Senates einrichten.

(5) Die zentralen Betriebseinheiten liegen im Aufgabenbereich des Rektorates. Die Zuordnung innerhalb des Rektorates wird in der Geschäftsordnung des Rektorates festgelegt.

(6) Gemäß § 99 Abs. 2 HSG i.V.m. § 79 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA beschließt der Senat nach Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Verwaltungs- und Benutzungsordnung, welche dem zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.

#### **§ 17 Gasthörer, Erbringung von Lehr- und Prüfungs- verpflichtungen § 44 HSG LSA**

(1) Die Hochschule kann Gasthörerinnen und Gasthörer im Rahmen der verfügbaren Ausbildungskapazität gemäß § 29 Abs. 6 HSG LSA, auch wenn diese die Hochschulzugangsberechtigung nach § 27 HSG LSA nicht nachweisen können, zulassen. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

(2) Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Modulleistungen zu erbringen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann ihnen mit Zustimmung des betreffenden Prüfungsausschusses der Erwerb von einzelnen Leistungsnachweisen gewährt werden. Sie können eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

(3) Über die Weisung zur Erbringung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen durch Angehörige des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals mit Lehraufgaben, die nicht der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zugeordnet sind, an einer anderen Hochschule des Landes nach § 44 Abs. 2 HSG LSA und über die Abordnung oder Teilabordnung von Professorinnen und Professoren nach § 46 Abs. 3 Satz 6 HSG LSA beschließt der Senat im Einzelfall nach Anhörung des Fachbereiches und der oder des Betroffenen.

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

Die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt der Hochschule.

#### **§ 19 Übergangsregelungen**

Soweit Organe der Hochschule bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Amt sind, führen diese ihr Amt bis zum Ende der derzeit geltenden Wahlperiode weiter.

#### **§ 20 Inkrafttreten der Grundordnung**

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die bisherige Grundordnung vom 21.02.2006, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 12/2006 (S. 164) vom 27.03.2006, zuletzt geändert am 11.12.2013, veröffentlicht im MBI. LSA Nr. 2/2014 (S. 33) vom 20.01.2014, außer Kraft.

**Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Fünfzehnte Änderung**

**Bek. des MW vom 11. 12. 2017 – 43 7010/19/HMG**

**Bezug:**

Anlage der Bek. des MK vom 4. 4. 2011 (MBI. LSA S. 168), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. des MW vom 3. 5. 2017 (MBI. LSA S. 292)

Die in der 37. Sitzung des Aufsichtsrates des Universitätsklinikums Magdeburg am 30. 11. 2017 beschlossene und vom Ministerium am 11. 12. 2017 gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12. 8. 2005 (GVBl. LSA S. 508), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. 1. 2015 (GVBl. LSA S. 28, 31), genehmigte Satzung zur Änderung der Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

**Anlage**

**Ordnung des Universitätsklinikums Magdeburg  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Fünfzehnte Änderung**

**Artikel 1**

Die Anlage zur Ordnung wird wie folgt geändert:

Punkt IV (Kliniken) wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Klinik „Universitätsfrauenklinik“ wird geändert in „Universitätsklinik für Frauenheilkunde, Geburtshilfe und Reproduktionsmedizin“.

Die Bezeichnung des „Instituts für Neuroradiologie“ wird geändert in „Universitätsklinik für Neuroradiologie“.

**Artikel 2**

**Veröffentlichung**

Die Veröffentlichung dieser Ordnung erfolgt im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt sowie im Intranet des Universitätsklinikums Magdeburg A. ö. R.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft.

Herausgegeben vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Verlag, Gesamtherstellung und Vertrieb: Freyburger Buchdruckwerkstätte GmbH, Am Gewerbepark 15, 06632 Freyburg (Unstrut),

Telefon: (03 44 64) 30 40; Telefax: (03 44 64) 2 80 67; E-Mail: verlag@fb1.de.

Erscheint nach Bedarf; laufender Bezug durch die Post; Einzel Exemplare durch den Verlag.

Bezugspreise:

a) Abonnement 117,60 € jährlich einschließlich Mehrwertsteuer und Versandkosten im Inland; Kündigung nur zum Ende des Kalenderjahres spätestens drei Monate vor Jahresende;

b) Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,53 € einschließlich Mehrwertsteuer, jedoch zuzüglich Versandkosten.

Internet: <http://www.landesrecht-sachsen-anhalt.info>